

Gültig für evimedia, Inh. Elvira Kälber, Martin-Luther-Str. 1, 75217 Birkenfeld. Telefon 07231 4556717, Fax 07231 4556718, www.evimedia.de

Für alle dem Verlag erteilten Anzeigen- u. Abonnementaufträge, auch für künftige, wird hiermit die ausschließliche Gültigkeit der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Regelungen unter „**ABO - MANUSKRIPTE - REPROVORLAGEN - KOSTEN**“ (S. 2) vereinbart. Abweichungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der ausdrücklich schriftlichen Anerkennung durch den Verlag. Das gilt insbesondere auch für eigene Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

1. Anzeigenaufträge bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit für den Verlag der schriftlichen Bestätigung durch den Verlag. Erfolgt keine solche ausdrückliche Annahme, so gilt der Auftrag mit der Veröffentlichung als angenommen. Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag 14 Tage lang gebunden.
2. Anzeigenaufträge können vor ihrer Annahme ohne Angabe von Gründen vom Verlag abgelehnt werden. Enthält die Anzeige Bestandteile, von denen der Verlag befürchten muss, dass sie in der Öffentlichkeit Anstoß erregen oder dass sie gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, kann die komplette Anzeige vom Verlag gestrichen werden, und zwar auch noch nach Annahme des Auftrags. Bei allen Aufträgen haftet der Auftraggeber für Weiterungen und Schäden, die sich für den Verlag insbesondere aufgrund presserechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Vorschriften aus dem Inhalt des Anzeigenauftrags ergeben können.
3. Wünsche des Auftraggebers, die Anzeige in einer bestimmten Nummer oder in einer bestimmten Ausgabe zu veröffentlichen, sind dann für beide Seiten verbindlich, wenn die gewünschte Art der Veröffentlichung vom Verlag schriftlich bestätigt wurde. Das bedeutet für den Auftraggeber insbesondere, dass eine spätere Veränderung, insbesondere eine Stornierung, nicht mehr möglich ist.
4. Wünsche des Auftraggebers, die Anzeige an einer bestimmten Stelle innerhalb einer Ausgabe oder Nummer zu platzieren, sind nicht verbindlich.
5. Berechnungsbasis für Gestaltungs-, Satz- und Änderungskosten einer Anzeige sind die jeweils gültigen Mediadaten. Der Verlag kann eine Anzeige und einen Korrekturabzug nur fertigen, wenn für die Anzeige ein Auftrag vorliegt. Um einen Korrekturabzug zu fertigen beträgt die Mindestgröße 60 mm, 2-spaltig bzw. 30 mm, 4-spaltig. Wird ein Auftrag nach Erstellung von Korrekturabzügen storniert, wird die angefallene Leistung nach Aufwand berechnet. Für Auftraggeber mit Anzeigenabschluss (Dauerauftrag) sind Änderungskosten mit dem Anzeigenpreis abgegolten.
6. Korrekturabzüge sind unverzüglich zu überprüfen und, gegebenenfalls korrigiert, mit Druckfreigabe bis zum Korrekturannahmeschluss zurückzusenden. Für Fehler, die dabei übersehen wurden, übernimmt der Verlag keine Haftung. Die Kosten für nachträgliche Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
7. Daueraufträge laufen immer ab Beginn 52 Wochen. Falls das vereinbarte Anzeigenabschluss-Volumen nicht erreicht wurde, wird eine Rabatt-Nachbelastung ausgestellt. Nach Ablauf eines Dauerauftrags kann dieser mündlich, durch eine neue, gleichlautende Vereinbarung fortgeschrieben werden.
8. Daueraufträge sind vom Auftraggeber unverzüglich beim ersten Erscheinen zu prüfen. Die Folgen einer verspäteten Prüfung und Reklamation gehen zu Lasten des Auftraggebers.
9. Die AE-Provision in Höhe von 15% für gewerbemäßige Vermittler wird nur dann vergütet, wenn alle erforderlichen Arbeiten vom Mittler allein übernommen werden, insbesondere die zur Verfügungstellung der Anzeigendaten. Das heißt, die Anzeige ist komplett fertig erstellt. Die AE-Provision wird nur gewährt, wenn der Anzeigenauftrag von der Agentur erteilt wird.
10. Bei Anzeigenaufträgen im kaufmännischen Verkehr, insbesondere bei langfristigen Abschlüssen, erfolgt die Abrechnung aufgrund der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der jeweiligen Anzeige gültigen Mediadaten.
11. Wird ein erteilter Anzeigenauftrag nach Annahme durch den Verlag oder vor Ablauf der Bindungsfrist gemäß Ziffer 1 storniert, berechnet der Verlag 50% der Vergütung, die für die Veröffentlichung angefallen wäre. Eine Stornierung nach dem in den Mediadaten genannten Annahmeschluss ist nicht möglich.
12. Bei Abschluss einer vorherigen Vereinbarung gilt die Rabattstaffel des Formulars ANZEIGENABSCHLUSS. Die Kumulierung der Rabattstaffel ist nicht möglich. Rabatte werden nur gewährt, wenn und soweit vor dem Erscheinen der Anzeige ein Rahmenvertrag über die gesamte Anzeigenmenge abgeschlossen worden ist. Ein Anzeigenabschluss ist nicht übertragbar bzw. ein bestehender Vertrag kann nicht übernommen werden. Rabatte können grundsätzlich nur kundenbezogen gewährt werden. Auch bei der Einschaltung von Vermittlern/Agenturen sind die obigen Staffelsätze nur anwendbar, wenn derselbe Kunde mit seinem eigenen Anzeigenvolumen die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Wird ein Auftrag, für den ein Rabatt vereinbart worden ist, aus Umständen, die der Verlag nicht zu vertreten hat, nicht vollständig erfüllt, so hat der Auftraggeber die Differenz zwischen dem im Voraus eingeräumten und dem tatsächlich dem Umfang der veröffentlichten Anzeigen entsprechenden Nachlass dem Verlag nachzuvergüten. Vereinbarte Rabatte werden sofort bei jeder Rechnung in Abzug gebracht. Eine Rückerstattung am Jahresende findet nicht statt. Etwaige Beanstandungen sind deshalb auch sofort nach Erhalt einer jeden Rechnung geltend zu machen.
13. Das Amtsblatt BIRKENFELD AKTUELL hat einen Satzspiegel von 190 x 270 mm. Die Mindestgröße für Anzeigen beträgt 90 x 30 mm bzw. 190 x 30 mm. Dies ist bei der Gestaltung der Anzeige zu beachten.
14. Die Anzeigenrechnung ist innerhalb von 7 Tagen rein netto fällig. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig. Im Verzugsfall ist der rückständige Betrag zu den banküblichen Kontokorrent-Zinsen zu verzinsen (vorbehaltlich des Nachweises eines höheren oder niedrigeren Schadens). Der Verlag ist in einem solchen Fall nach Setzung einer Nachfrist ferner berechtigt, von der Veröffentlichung weiterer Anzeigen für den Auftraggeber abzusehen, und zwar auch dann, wenn zuvor schon eine entsprechende Zusage erteilt worden war. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Verlag einen Schadenersatz von 30% des Anzeigenpreises zu leisten.
15. Aus technischen Gründen ist der Verlag nur in der Lage, Anzeigen 2- oder 4-spaltig abzdrukken, d.h. in einer Breite von 90 mm oder 190 mm. Dementsprechend erfolgt die Berechnung. Dies gilt auch für Druckunterlagen, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. So muss beispielsweise auch bei einer Breite der Druckunterlage von 45 mm ein 90 mm breites Feld in Rechnung gestellt werden.
16. Als Druckunterlagen erbittet der Verlag Reinzeichnungen oder reproduktionsfähige Andrucke. Der Verlag übernimmt keine Gewähr für die deutliche Wiedergabe kleiner oder magerer Negativ-Schriftzüge. Zusatzarbeiten sind kostenpflichtig, geregelt unter „Manuskripte - Reprovorlagen - Kosten“.
17. Die Rücksendung von Druckvorlagen erfolgt nur auf besondere Aufforderung des Auftraggebers. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Rücksendung erlischt in jedem Falle 2 Monate nach dem Veröffentlichungstermin.
18. Es wird jeder Rechnung eine Belegseite beigelegt. Ein Belegexemplar wird dem Auftraggeber nur gegen Berechnung übersandt.
19. Bei Chiffreanzeigen wahrt der Verlag grundsätzlich das Chiffregeheimnis, es sei denn, dass dazu befugte Behörden Auskunft verlangen. Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Chiffregeheimnisses, wegen Verlustes oder verzögerter Übersendung von Zuschriften aus Chiffreanzeigen sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
20. Farbanzeigen, die Passer- und Farbdifferenzen aufweisen berechtigen nicht zu Ansprüchen gegen den Verlag.
21. Abweichungen in der Größe und Gestaltung sind zulässig, soweit der Zweck der Anzeige nicht oder nur unbedeutend davon berührt wird. Sind keine besonderen Größenvorschriften angegeben, so wird die tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zugrunde gelegt. Dasselbe gilt, wenn der Text in der vorgeschriebenen Abdruckhöhe nicht untergebracht werden kann.
22. Streuverluste bei der Verbreitung des Werbeträgers lassen sich niemals ausschließen. Liegen solche Verluste unter 5%, so stellt dies keinen Mangel der geschuldeten Leistung dar.
23. Beanstandungen offensichtlicher Mängel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt beim Verlag schriftlich vorgebracht werden. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
24. Der Verlag übernimmt keine Haftung bei telefonischen Durchgaben von Anzeigentexten, insbesondere nicht für Übermittlungsfehler, außer bei grober Fahrlässigkeit. Entsprechendes gilt für missverständliche, insbesondere handschriftliche Manuskripte oder sonstige Druckunterlagen.
25. Der Auftraggeber kann bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche nach Wahl des Verlages unter Berücksichtigung des Zwecks der Anzeige beanspruchen, dass das Entgelt entsprechend gemindert oder dass eine Ersatzanzeige veröffentlicht wird. Maßgebend für den Umfang des Anspruchs ist das Ausmaß, in welchem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Unterbleibt die Veröffentlichung einer zugesagten Anzeige ganz, so kann der Auftraggeber unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche verlangen, dass die Veröffentlichung unverzüglich nachgeholt wird. Ist die Nachholung der Veröffentlichung für den Auftraggeber ohne Wert, ist dieser auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Haftungsbeschränkung dieser Ziffer gilt nicht, sofern den Verlag Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
26. Scheitert ein SEPA-Basis-Lastschriftfeinzug aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten wie folgt zu erstatten: Porto- und Verwaltungskosten in Höhe von pauschal 4,- € zuzüglich der tatsächlich angefallenen Bankgebühren. Gegenüber der obigen Pauschale hat der Auftraggeber das Recht nachzuweisen, dass der entstandene Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
27. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
28. Das Druckerzeugnis enthält redaktionelle Beiträge des Verlages. Inhalt und Gestaltung dieser Beiträge berechtigen den Auftraggeber nicht zur Stornierung des Anzeigenauftrages.
29. Beilagen müssen rechtzeitig reserviert werden, da pro Ausgabe nur 4 Stück bzw. max. 150g zulässig sind. Berechnungsbasis sind die jeweils gültigen Mediadaten.
30. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
31. Gerichts- und Erfüllungsort für beide Parteien ist Pforzheim, dies gilt auch für Scheck- und Wechselverbindlichkeiten. Als Gerichtsstand wird für folgende Sonderfälle ebenfalls das dem jeweiligen Streitwert nach zuständige Gericht vereinbart. a) Wenn beide Parteien Vollkaufleute, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen sind, b) wenn der Besteller seinen allgemeinen Wohnsitz im Ausland hat, oder nach Vertragsabschluss in das Ausland verlegt oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung unauffindbar ist. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gültig für evimedia, Inh. Elvira Kälber, Martin-Luther-Str. 1, 75217 Birkenfeld. Telefon 07231 4556717, Fax 07231 4556718, www.evimedia.de

Satzspiegel: BIRKENFELD AKTUELL = 190 x 270 mm

Abonnement

- Der Inhalt des Abo-Vertrages zwischen evimedia und dem Abonnenten bestimmt sich ausschließlich nach dem schriftlichem Vertrag und diesen AGBs. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Der Abo-Vertrag kommt durch die Bestellung des Kunden und durch die Zustellung des abonnierten Amtlichen Mitteilungsblattes der Gemeinde Birkenfeld zustande.
- Der Abo-Preis ist, evtl. auch anteilmäßig (Vertragsabschluss innerhalb eines Halbjahres), sofort fällig.
- Der Abo-Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten, danach kann er jeweils zum 31.12. und 30.06. eines Jahres mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Personenbezogene Daten des Abonnenten werden im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes durch evimedia ausschließlich für die Vertragsdurchführung und für den SEPA-Basis-Lastschriftzug erhoben, gespeichert und genutzt.
- Änderungen der Lieferadresse, Bankverbindung und sonstige Änderungen müssen dem Verlag unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, damit diese Änderungen innerhalb einer Woche bearbeitet werden können.

Manuskripte und Anzeigenaufträge

- Vergessen Sie nicht, uns Größe und Erscheinungswche bekannt zu geben.
- Anzeigen, denen keine speziellen Gestaltungs- und Rahmenwünsche beiliegen, werden von uns gestaltet.
- Falls Sie einen Korrekturabzug für einen Anzeigenauftrag wünschen, muss der Auftrag für die jeweilige Woche montags im Hause sein.
- Handgeschriebene Manuskripte führen leicht zu Fehlern. Wir können für handschriftliche Unterlagen keine Haftung übernehmen.
- Klare Skizzen zur Darstellung Ihrer Vorstellungen erleichtern unserer Satzabteilung die Arbeit. Je genauer Sie Ihren Wunsch skizzieren oder mit Anzeigenmustern aus unseren Produkten verdeutlichen, desto kostengünstiger wird die Anzeige und desto eher wird sie Ihren Wünschen entsprechen.
- Je nach Größe Ihrer Anzeige und nach Menge Ihrer Texte werden sich die Größe der Schlagzeile und die Einteilung der Textblöcke ergeben. Mit Mustern aus unseren Blättern können Sie uns Ihre Wünsche verdeutlichen.

Platzierungshinweis

Platzierungswünsche sind ebenso wie Wünsche des Auftraggebers, die Anzeige in einer bestimmten Ausgabe zu veröffentlichen, für den Verlag unverbindlich. Der Verlag ist jedoch bemüht, sich nach den Wünschen des Auftraggebers zu richten. Als verbindlich erkennen wir Platzierungswünsche nur dann an, wenn diese vom Verlag bestätigt werden.

Rückseitenreservierung

Auf der Umschlag-Rückseite können nur farbige, ganzseitige Anzeigen reserviert werden. Bitte rechtzeitig vormerken lassen.

Schriften

Schriften können nur aus unserem firmeneigenen Verzeichnis verwendet werden, ansonsten wählen wir eigene Schriften nach unserem Ermessen.

Titelseite

Verantwortlich für die Titelseite ist der Bürgermeister der Gemeinde Birkenfeld oder sein Vertreter im Amt.

Gestaltungskosten und Zusatzarbeiten

Für die Gestaltung der Titelseite und Anzeigen sowie Zusatzarbeiten, die über die normale Satzarbeit hinausgehen, z.B. Verkleinerungen, Vergrößerungen, Reproarbeiten erfolgt die Berechnung nach Arbeitsaufwand, d.h. nach Stundensatz. Berechnungsbasis sind die jeweils gültigen Mediadata.

Kostenpflichtige Veröffentlichungen

Es fallen hierunter insbesondere

- Werbende Texte und Wahlwerbung.
- Geschäftsberichte und sonstige Mitteilungen von Banken und Genossenschaftsbanken.
- Sprechstundenausfall und Urlaubsanzeigen von Ärzten und Apotheken.
- Mitteilungen von Genossenschaften, Verbänden und Zweckverbänden, z.B. Obsterzeugergenossenschaft, Milchverwertungsgenossenschaft, Weingärtnergenossenschaft.
- Gewerbliche Beiträge und Versteigerungen.
- Gewerbliche Anzeigen, Todesanzeigen, Danksagungen und Nachrufe,

Glückwünsche zu Geburtstagen und Hochzeiten, Anzeigen mit Veranstaltungshinweisen.

- Alle Bilder in den Rubriken „Verschiedenes“ und „Leserbriefe“.
- Ab dem 3. Bild je Kirche, Schule, Verein, Partei und Ortsgeschichte.

Berechnungsbasis sind die jeweils gültigen Mediadata. Für o.g. Berichte 50% vom mm-Preis.

Wahlveröffentlichungen und Wahlwerbung

Darunter fallen alle Veröffentlichungen, die anlässlich von Kommunal-, Landtags-, Bundestags-, Europa- und Kirchenwahlen erfolgen. Auch Wahlempfehlungen privater Inserenten sind Wahlveröffentlichungen und Werbung. In der letzten Woche vor der Wahl darf keinerlei Wahlwerbung mehr veröffentlicht werden.

Druckunterlagen

Ideale Reprovorlagen sind PDF-Dateien.

Falls Sie die Möglichkeit digitale Daten zu senden nicht haben, benötigen wir vollständige Reinzeichnungen, d. h. Logos, Signets und sonstige Grafiken sollten als Reinzeichnung im Originalformat vorliegen.

Bei schlechten Reprovorlagen, wie z.B. Fotokopien, Vorlagen mit Bleistift, Kugelschreiber und Stempel, beschädigten oder beschmutzten, mit Tintenstrahl-Druckern unter 720 dpi übernehmen wir keine Gewähr für gute Druckwiedergabe.

Digitale Bilder

Nur bei Bildern mit 300 dpi (118 Pixel/cm) Auflösung bei einer Größe von 10 cm Breite ist eine gute Druckwiedergabe möglich.

Digitale Beiträge

Um Kommunikations-Fehler zu vermeiden und uns bei der Flut von E-Mails die Arbeit zu erleichtern, bitten wir Sie bei der Übermittlung Ihrer E-Mail folgende Punkte zu beachten:

• **Betreff-Zeile im E-Mail:**

Name der Kirche, Ort und KW angeben
(z.B. Evangelisch-methodistische Kirche Birkenfeld, KW 20)
oder

Name der Schule od. des Kindergartens, Ort u. KW angeben
(z.B. Ludwig-Uhland-Schule Birkenfeld, KW 20)
oder

Vereinsnamen, Ort, Abteilung und KW angeben
(z.B. TV Oberhausen, Abt. Faustball, KW 20)

• **Text nur als .doc Format (Word) anhängen; Dateibezeichnung:** Wie Betreff-Zeile.

• **Mehrere Dateianhänge:**

Wie Betreff-Zeile + Titel des Berichtes.
(z.B. Evangelisch-methodistische Kirche Birkenfeld, Sommerfest, KW 20)

• **Word-Dokument:**

Dachzeile der Überschrift (Titel) wieder wie Betreff-Zeile.

• **Bilder:**

Bilder, die im Word-Dokument eingebaut sind, können wir nicht optimal verwenden. Darum bitte als separaten Anhang im .jpg oder .tif Format senden.

Bildqualität siehe „Digitale Bilder“ weiter oben.

Bildkosten siehe „Kostenpflichtige Veröffentlichungen“.

Aus Platzgründen möchten wir darauf hinweisen, dass Ihre Beiträge nur jeweils maximal zweimal nacheinander veröffentlicht werden können.

Übernahme von Fremd-Dateien

Ihre Anzeige muss als Druckdatei im .pdf oder .tif Format mit eingebundenen Schriften vorliegen. Wir verarbeiten keine offenen Dateien aus dem QuarkXPress, CorelDraw, InDesign oder anderen Programmen.

Fertig angelieferte Dateien werden nicht Korrektur gelesen.

Bei Einreichung von Daten per E-Mail oder sonstigen Datenträgern, muss ein Papierausdruck der Anzeige mitgeliefert werden.

Wir übernehmen keine Haftung für falsch übermittelte Daten.

Prospektverteilung

Ihre Beilagen und Prospekte können durch unsere Austräger mitverteilt werden. Bitte reservieren Sie rechtzeitig, da pro Ausgabe nur 4 Stück bzw. max. 150g zulässig sind. Berechnungsbasis sind die jeweils gültigen Mediadata.

Private Kleinanzeigen:

Private Kleinanzeigen sind nur solche Anzeigen, die von Privatpersonen zu privaten Zwecken aufgegeben werden. Sie erhalten Ihre private Kleinanzeige in den Größen 90 x 30 mm bis 90 x 40 mm zum Sondertarif nur bei Bezahlung per Vorkasse oder über die Website (www.evimedia.de) per PAYPAL. Es erfolgt keine Rechnungsstellung und kein Belegversand. Berechnungsbasis ist der jeweils gültige Sondertarif für private Kleinanzeigen.